



## Mietpreisbremse dämpft Anstieg der Mieten

Die Mieten werden zukünftig in angespannten Wohnungsmärkten nicht mehr unkontrolliert steigen können. Denn die Spitzen der Koalitionsfraktionen haben eine grundsätzliche Einigung über die Inhalte der Mietpreisbremse erzielt. Das Gesetzgebungsverfahren kann nun beginnen.

Die rechtspolitische Sprecherin der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, Elisabeth Winkelmeier-Becker MdB, sieht in dem Ergebnis ein Erfolg für die Union: „Mit der Mietpreisbremse wird der Anstieg der Mieten in angespannten Wohnungsmärkten gedämpft. Es darf nicht sein, dass Menschen aus ihren angestammten Wohnvierteln verdrängt werden, weil sie bei einem Umzug die neue Miete nicht zahlen können oder ihnen zahlungskräftigere Mieter vorgezogen werden.“

Zugleich haben Investitionen in den Neubau von Wohnungen Vorfahrt. Damit die Mietpreisbremse nicht zur Investitionsbremse wird, bleiben alle neu errichteten Wohnungen auf Dauer von dem Gesetz ausgenommen – nicht nur bei der ersten Vermietung, wie ursprünglich vom Justizminister geplant. Damit wird für Bauherren klar und rechtssicher geregelt, dass sich ihre Investitionen in den Neubau von Wohnungen lohnen können.“

Die Rechts- und Baupolitiker der CDU/CSU-Bundestagsfraktion hatten im März 2014 einen Forderungskatalog zur Umsetzung des Koalitionsvertrages im Hinblick auf die Mietpreisbremse erarbeitet. Der Bundesjustizminister hatte parallel einen Referentenentwurf zur Mietpreisbremse vorgelegt.

Nach der heutigen Einigung wird der Gesetzentwurf in folgenden wesentlichen Punkten entsprechend den Forderungen der CDU/CSU-Fraktion geändert:

- Die Mietpreisbremse gilt für 5 Jahre.
- In den Gesetzentwurf werden Kriterien aufgenommen, die beschreiben, wann ein angespannter Wohnungsmarkt vorliegt (z.B. geringe Leerstandsquote, überdurchschnittlicher Mietenanstieg, überdurchschnittliche Mietenbelastung der Haushalte).
- Die Länder müssen bei Erlass der Verordnung darlegen, aufgrund welcher Tatsachen ein Gebiet mit einem angespannten Wohnungsmarkt vorliegt und welche Maßnahmen sie während der Geltungsdauer der Rechtsverordnung ergreifen werden, um Abhilfe zu schaffen.
- Als Maßstab für die Mietpreisbremse soll die ortsübliche Vergleichsmiete gelten. Diese kann sich aus einem qualifizierten oder einem einfachen Mietspiegel ergeben. Daneben kann die ortsübliche Vergleichsmiete auch durch andere Ermittlungen festgestellt werden.
- Das allgemeine Verbot der Mietpreisüberhöhung gemäß § 5 des Wirtschaftsstrafgesetzes, das nach dem ursprünglichen Gesetzentwurf des Bundesjustizministeriums ersatzlos gestrichen werden sollte, bleibt erhalten.
- Im Wohnungsvermittlungsgesetz wird ein Textformerfordernis auch für Suchaufträge des Vermieters – neben der entsprechenden Formvorschrift für Suchaufträge des Wohnungssuchenden – aufgenommen.

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Freunde,



die schreckliche und tödliche Ebola-Epidemie in Westafrika beschäftigt uns nun schon seit Monaten. In den letzten Wochen hat sich die Situation

in den betroffenen Ländern leider erheblich verschärft und die UN klassifiziert die Ebola-Epidemie mittlerweile als Bedrohung der internationalen Sicherheit. Wir wollen den betroffenen Menschen und Ländern helfen und sie schnellstmöglich unterstützen. Ich begrüße, dass die Bundesregierung und unser Bundesgesundheitsminister Hermann Gröhe die Hilfe intensivieren und schnell aufstocken werden. So wird die Bundesregierung dabei unterstützen, ein mobiles Krankenhaus mit 200 Betten und zwei Basisgesundheitsstationen aufzubauen und zu betreiben. Medizinisches Hilfspersonal soll für die Voraussetzungen für eine funktionsfähige Rettungskette gewonnen werden, und der Bund wird kurzfristig umfangreiche medizinische Ausrüstung zur Verfügung stellen. Außerdem werden weitere medizinische Materialien und Lebensmittel zur Verfügung gestellt. An der dafür notwendigen Logistik wird sich das Technische Hilfswerk beteiligen.

Darüber hinaus hat die Bundeswehr angekündigt, schnell eine Luftbrücke in die von Ebola betroffenen Staaten zu errichten. Daran werden bis zu 100 Soldaten und zwei Transall-Transportflugzeuge der Bundeswehr beteiligt werden.

Diese Sofortmaßnahmen werden dazu beitragen, die tödliche Epidemie schnell und entschlossen zu bekämpfen.

Viel Spaß beim Lesen wünscht

**Peter Hintze MdB**

Vorsitzender der CDU-Landesgruppe NRW  
Foto: DBT/Stella von Saldern

## TTIP -Schiedsgerichte sollten mit hochrangigen Richtern besetzt werden



### Einbeziehung von Deutschem Bundestag, Europäischen Gerichtshof und US Supreme Court könnten Transparenz und Legitimation stärken

Aktuell gibt es eine intensive Diskussion um die Aufnahme von Investor-Staat-Schiedsverfahren in das nordatlantische Freihandelsabkommen TTIP. Hierzu erklären die rechtspolitische Sprecherin der CDU/CSU-Bundestagsfraktion Elisabeth Winkelmeier-Becker MdB und der zuständige Berichterstatter Heribert Hirte MdB:

„Das Transatlantische Freihandelsabkommen TTIP sorgt seit Monaten für Kontroversen, wobei die geplanten „Investor-Staat-Schiedsverfahren“, in denen Streitigkeiten zwischen Unternehmen und europäischen Staaten bzw. den USA vor privaten, nicht-staatlichen Gerichten beigelegt werden sollen, besonders in der Kritik stehen. Ob es angesichts der leistungsfähigen Justizsysteme auf beiden Seiten des Atlantiks einer solchen Schiedsgerichtsbarkeit bedarf, wird derzeit vor allem im Hinblick auf die konkret ausgestaltete Schiedsgerichtsbarkeit in bereits bestehenden Abkommen unterschiedlich bewertet und in Frage gestellt.

Schiedsgerichtsverfahren können dort sinnvoll sein, wo bei grenzüberschreitenden rechtlichen Auseinandersetzungen zu erwarten ist, dass nationale Gerichte nicht über die notwendige Fachkompetenz und personale bzw. organisatorische Ausstattung verfügen oder befangen sind bzw. zumindest eine einseitige Wahrnehmung haben.“

**Elisabeth Winkelmeier-Becker:** „Wir brauchen einen Ansatz, der die teilweise berechtigten Bedenken gegen Schiedsverfahren aufgreift und die Souveränität der Staaten nicht aushebelt, andererseits aber einen für die Investoren auf beiden Seiten des Atlantiks verlässlichen Rechtsrahmen bereithält. So könnte z.B. eine Rahmenschiedsvereinbarung, die für den Bedarfsfall einheitliche Schiedsverfahren im Rahmen konkreter Investitionsvorhaben zwischen Investor und Staat vorsieht, die Lösung sein. Danach stünde es stets in der Hoheit eines Unterzeichnerstaats, ob er sich vor einem konkreten Investitionsprojekt gegenüber dem Investor einem Schiedsverfahren unterwirft oder den Investor auf den allgemeinen Rechtsweg verweist. Damit hätte ein potentieller Investor vor seiner Investitionsentscheidung Klarheit.“

**Heribert Hirte:** „Eine Möglichkeit wäre, in die vorgeschlagene Liste von Schiedsrichtern seitens Deutschlands nur deutsche Berufsrichter – besser noch nur Bundesrichter – zu wählen. Das könnte unschwer durch den Deutschen Bundestag erfolgen, wo es für die Wahl der Bundesrichter und Bundesverfassungsrichter einen bewährten gesetzlichen Rahmen gibt. Rechtlich ließe sich das im entsprechenden Begleitgesetz zur Ratifikation des Abkommens regeln.“

Gelingt die Bestellung eines Schiedsrichters bzw. die Einigung auf einen Vorsitzenden nicht, böte sich die Einbeziehung der beiden Institutionen an, welche auf beiden Seiten des Atlantiks geschaffen wurden, um das Vertrauen in die Justiz bei grenzüberschreitenden Streitigkeiten sicherzustellen: Das ist auf der europäischen Seite der Europäische Gerichtshof und auf der anderen Seite die US-amerikanische Bundesgerichtsbarkeit mit dem US Supreme Court an ihrer Spitze. Natürlich könnten die entsprechenden Entscheidungen über mögliche Schiedsrichter auch an einzelne Kammern delegiert werden. Denkbar wäre es auch, die Richterbestellung für Streitigkeiten im Rahmen des TTIP in die gemeinsamen Hände dieser beiden hochangesehenen Institutionen zu legen und etwa einen Euro/US Supreme Court für Wirtschaftsrecht zu schaffen. Das hohe Vertrauen in das eigene Justizsystem, die Souveränität der Staaten und der notwendige Investorenschutz ließen sich auf diese Weise miteinander versöhnen.“

Fotos: Frank Baquet; Heribert Hirte/Niki Siegenbrück

## Einführung des Elterngeldes Plus mit Partnerschaftsbonus und einer flexibleren Elternzeit

Nach geltender Gesetzeslage verlieren Eltern einen Teil ihres Elterngeldanspruchs, wenn sie früh nach der Geburt beruflich in Teilzeit wieder einsteigen. Die Höhe des Elterngeldes richtet sich in diesem Fall nicht nach der Höhe des Einkommens vor der Geburt, sondern nach dem Differenzbetrag zwischen dem aktuellen Teilzeiteinkommen und dem Einkommen vor der Geburt. Auch wenn das Elterngeld so der Höhe nach nicht voll ausgeschöpft wird, wird ein ganzer Elterngeldmonat angerechnet.

Künftig können mit herabgesetzter Stundenzahl arbeitende Eltern das Elterngeld Plus doppelt so lange erhalten wie das Elterngeld: Statt eines Monatsbetrags Elterngeld können künftig zwei Elterngeld Plus-Monate beansprucht werden.

Ein Partnerschaftsbonus ergänzt das Elterngeld Plus: Eltern, die sich in vier aufeinanderfolgenden Lebensmonaten gemeinsam um ihr Kind kümmern und die beide zwischen 25 und 30 Stunden erwerbstätig sind, sollen mit je vier Elterngeld Plus-Monaten zusätzlich gefördert werden.

### Impressum:

Ausgabe Nr. 15/2014  
25. September 2014

**Landesgruppe NRW**  
der CDU/CSU-Fraktion im  
Deutschen Bundestag  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin  
Tel.: 030/ 227-58956  
Fax: 030/ 227-76421  
Email:  
[fabian.bleck@cducsu.de](mailto:fabian.bleck@cducsu.de)

**Redaktion/ V.i.S.d.P.:**  
Karl-Heinz Aufmuth  
Fabian Bleck